

Bundesverfassungsgericht

BESCHLUSS

Art. 1 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 216 StGB

- 1. Die "allgemeine Bedeutung" einer Frage im Sinne von BVerfGG § 90 Abs. 2 S. 2 ist stets nur ein Moment in der Abwägung, ob sofort zu entscheiden ist. Auch beim Vorliegen einer der Voraussetzungen von BVerfGG § 90 Abs. 2 S. 2 ist das BVerfG nicht zur Entscheidung vor Rechtswegerschöpfung verpflichtet, vielmehr hat es auch andere für und gegen eine vorzeitige Entscheidung sprechende Gründe abzuwägen**
- 2. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG bestimmt, dass eine Verfassungsbeschwerde erst erhoben werden kann, nachdem der Beschwerdeführer den Rechtsweg erschöpft hat.**
- 3. Das Bundesverfassungsgericht kann allerdings gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde .Es jedoch reicht nicht, aus wenn sich der beschwerdeführende Arzt auf die Beschwerdeführerin beruft, die sofortige Hilfe bedürfe.**

BVerfG, Beschluss vom 23.07.1987, Az.: 1 BvR 825/87

Tenor:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

I.

1

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine polizeiliche Verfügung, mit der es dem beschwerdeführenden Arzt untersagt wurde, der Beschwerdeführerin aktive Sterbehilfe zu leisten.

2

1. Die 1960 geborene Beschwerdeführerin hat im April 1983 als Beifahrerin einen Autounfall erlitten und sich dabei den 5. und 6. Halswirbel gebrochen. Sie ist seitdem querschnittsgelähmt. Bis auf Kopf und Mund ist sie bewegungslos. Im März 1987 hat sie dem Beschwerdeführer eine von ihr besprochene Tonbandkassette übersandt, mit der sie ihren Zustand beschreibt und um einen Rat bittet, wie sie ihr Leben beenden könne. Da sie mit ihrer Zunge einen Gegenstand bewegen kann, hat sie den Beschwerdeführer gefragt, ob eine Möglichkeit bestehe, auf diese Weise einen Mechanismus zu bewegen, der ihr den ersehnten Tod bringe. Der Beschwerdeführer plant, die Beschwerdeführerin an einen Tropf anzuschließen, den sie selbst bedienen kann. Eine Kammer des Geräts soll Traubenzuckersaft und die andere eine tödlich

wirkende Narkoselösung enthalten, wobei sich die Beschwerdeführerin selbst entscheiden soll, ob sie sich die Narkoselösung beibringen will.

3

2. Im Mai 1987 wandte sich der Beschwerdeführer an die Staatsanwaltschaft. Er schilderte den Fall der Beschwerdeführerin und die beabsichtigte Sterbehilfe, zu der er grundsätzlich bereit sei. Er sehe sich aber der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt, die zum Entzug der Approbation führen könne. Da keine Möglichkeit bestehe, das Bundesverfassungsgericht im Eilwege mit der Problematik des § 216 StGB zu befassen, unterrichtete er die Staatsanwaltschaft über sein Vorhaben, um abzuwarten, ob eine anfechtbare hoheitliche Maßnahme getroffen werde. Nach seiner Überzeugung sei die beabsichtigte Sterbehilfe rechtlich unangreifbar, wenn § 216 StGB unter Berücksichtigung des dem unheilbar Kranken aus Art. 1 und Art. 2 GG zustehenden Grundrechtsschutzes verfassungskonform interpretiert werde. Sollte die Staatsanwaltschaft anderer Auffassung sein, rege er an, unter Einschaltung der Polizei eine vorbeugende Maßnahme zu treffen, gegen die ein Rechtsmittel gegeben sei. Er würde sich dann um eine möglichst schnelle gerichtliche oder verfassungsgerichtliche Klärung bemühen.

4

3. Die Staatsanwaltschaft hat den Vorgang an die Stadtverwaltung als untere Polizeibehörde abgegeben. Diese hat die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Verfügung erlassen. Dem Beschwerdeführer wurde die Herstellung von Vorrichtungen untersagt, die es der Beschwerdeführerin ermöglichen, ihren Tod herbeizuführen. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wurde angeordnet und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 10 000 DM angedroht. In der Verfügung wird ausgeführt:

5

Die Frage, ob der Beschwerdeführer bei dem von ihm geplanten Vorgehen den Tatbestand der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) verwirklichen oder lediglich straflose Beihilfe zum Selbstmord leisten würde, sei höchst umstritten. Sie könne indessen dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall störe das von dem Beschwerdeführer beabsichtigte Vorgehen die öffentliche Ordnung im Sinne von § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg. Das Recht auf Leben werde durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützt, deshalb gebe es kein Verfügungsrecht des Einzelnen über sein Leben. Es sei Aufgabe der Polizei, eine Selbsttötung zu verhindern und Dritte davon abzuhalten, einem Todeswilligen den Freitod zu ermöglichen. Es sei daher notwendig und verhältnismäßig, dem Beschwerdeführer die beabsichtigten Handlungen zu untersagen.

6

4. Die Beschwerdeführer haben Widerspruch gegen die Polizeiverfügung eingelegt über den noch nicht entschieden ist. Sie haben ferner den Verwaltungsakt mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen und Verletzung von Art. 1, Art. 2 und Art. 12 GG gerügt.

7

Die angegriffene Verfügung richte sich zwar formell allein gegen den Beschwerdeführer. Der Sache nach berühre sie aber in besonderer Weise den aus Art. 1 und Art. 2 GG folgenden Grundrechtsschutz der Beschwerdeführerin. Sie habe ein Recht auf würdige Beendigung ihres Lebens; dies lasse sich nach Lage der Dinge nur durch die Hilfe des Beschwerdeführers verwirklichen, die ihm aber untersagt werde.

8

Der Beschwerdeführer sei an der Ausübung seiner Handlungs- und Berufsfreiheit gehindert, die für ihn eine Gewissenspflicht sei. Allerdings sei der Rechtsweg noch nicht erschöpft. Wie viele Jahre hierfür erforderlich wären, lasse sich nur schätzen. Jedenfalls könne die Beschwerdeführerin nicht so lange warten. Der dargestellte Sachverhalt verdeutliche zur Genüge, daß die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vorlägen.

9

Da noch ein Strafverfahren wegen der Leistung von Sterbehilfe in einem anderen Fall gegen ihn anhängig sei, könne es der Beschwerdeführer trotz aller Menschlichkeit und Barmherzigkeit auch im Interesse seiner übrigen Patienten nicht verantworten, der Beschwerdeführerin den Tod zu ermöglichen, ohne wenigstens ein Minimum an Sicherheit zu haben, daß sein Verhalten nicht im Nachhinein als strafbare Handlung bezeichnet werde. Um dem Ziel der Klärung der Rechtslage näher zu kommen, sei die Staatsanwaltschaft angerufen und Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

10

Die Sterbehilfe - insbesondere in der aktiven Form - sei ein Thema, das für viele Menschen elementare Bedeutung habe. Nach dem Beschluß des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 10. März 1954 (BGHSt. 6, 147 (153)) bestehe die grundsätzliche Verpflichtung, einen Suizidenten vom Tötungsversuch abzuhalten. Jedenfalls müsse derjenige, der - wie ein behandelnder Arzt - eine Garantenstellung innehabe, dem Selbstmörder beistehen, sobald dieser das Bewußtsein verloren habe. Dann gehe nämlich die Tatherrschaft auf den Arzt über. Unterbleibe die Hilfeleistung, sei das als strafbare Tötung auf Verlangen anzusehen. Die Entscheidung darüber, ob es bei diesem Beschluß des Bundesgerichtshofs bleiben solle, könne nicht mehr offen gelassen werden.

II.

11

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

12

1. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG bestimmt, daß eine Verfassungsbeschwerde erst erhoben werden kann, nachdem der Beschwerdeführer den Rechtsweg erschöpft hat. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Nach Möglichkeit soll der von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Grundrechtsbeschwerde schon durch die Gerichte des zuständigen Gerichtszweiges abgeholfen werden; außerdem soll dem Bundesverfassungsgericht vor seiner Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, die Fallanschauung und die Rechtsauffassung der Gerichte, insbesondere des jeweiligen obersten Bundesgerichts kennenzulernen (vgl. BVerfGE 68, 376 (380) m. w. N.). Das Bundesverfassungsgericht kann allerdings gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

13

Der beschwerdeführende Arzt hat nicht vorgetragen, worin für ihn der schwere und unabwendbare Nachteil liegen soll, wenn er auf den Rechtsweg verwiesen wird. Er beruft sich vielmehr auf die Beschwerdeführerin, die sofortiger Hilfe bedürfe.

14

Nach seiner Ansicht ist die Rechtswegerschöpfung ferner deshalb nicht zu verlangen, weil die Problematik der aktiven Sterbehilfe im Hinblick auf § 216 StGB und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von allgemeiner Bedeutung sei.

15

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem zu folgen ist; denn jedenfalls ist die "allgemeine Bedeutung" auftretender Fragen im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG stets nur ein Moment der Abwägung für und wider die sofortige Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 71, 305 (349) m. w. N.). Das Bundesverfassungsgericht ist auch beim Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht verpflichtet, vor Erschöpfung des Rechtsweges zu entscheiden. Es kann vielmehr auch andere, für oder gegen eine vorzeitige Entscheidung sprechende Umstände pflichtgemäß gegeneinander abwägen (vgl. BVerfGE 8, 222 (226 f.)). Dabei ist hier von folgendem auszugehen: Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine Polizeiverfügung, die das beabsichtigte Vorgehen des Beschwerdeführers als Störung der öffentlichen Ordnung ansieht. Es geht demnach um die Anwendung von Polizeirecht und nicht um die strafrechtliche Beurteilung von Tatbeständen. Entsprechend wird in der Begründung des Verwaltungsakts ausdrücklich betont, daß die Frage nach der Strafbarkeit dahingestellt bleibe. Wie sich aus der Begründung der Verfassungsbeschwerde ergibt, will der Beschwerdeführer im Ergebnis auch nicht eine verfassungsrechtliche Beurteilung der polizeilichen Maßnahme und der dieser zugrunde liegenden Vorschriften erreichen; er möchte vielmehr das Bundesverfassungsgericht veranlassen, ein Gutachten zur Frage der Auslegung und Anwendung des § 216 StGB zu erstellen. Zudem will der Beschwerdeführer eine Korrektur der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. März 1954 (BGHSt 6, 147) erreichen. Damit will der Beschwerdeführer durch das Bundesverfassungsgericht unter Ausschaltung der Strafgerichte "freigesprochen" werden, bevor er überhaupt die beabsichtigte Sterbehilfe geleistet hat. Zu dieser will er sich erst entschließen, wenn die Rechtsfragen zu § 216 StGB in seinem Sinne entschieden worden sind. Deren Vorabklärung ist aber nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 29, 304 (310)).

16

2. Die Beschwerdeführerin ist nicht Adressatin der angegriffenen Polizeiverfügung. Sie könnte daher nur ausnahmsweise und nur dann zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde legitimiert sein, wenn sie durch die Polizeiverfügung in eigenen Rechten betroffen wäre. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn die Beschwerdeführerin einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf aktive Sterbehilfe durch Dritte hätte und wenn ferner die Überprüfung der Polizeiverfügung zur Klärung dieser Problematik geeignet wäre. Die zuletzt genannte Voraussetzung liegt - wie dargelegt - nicht vor, so daß es nicht geboten ist, von der Möglichkeit einer Vorabentscheidung Gebrauch zu machen.